

**Vereinssatzung  
der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Spangenberg e.V.**



**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Spangenberg e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Spangenberg.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Spangenberg hat die Aufgaben
  - a) den Brandschutz der Stadt Spangenberg zu fördern,
  - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
  - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
  - d) die Jugendarbeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenverordnung vom 01.10.2002.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

**§3**  
**Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
  - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
  - c) den Ehrenmitgliedern,
  - d) den fördernden Mitgliedern,
  - e) den Mitgliedern der Feuerwehrkapelle Morschen-Spangenberg,
  - f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
  - g) den Mitgliedern der Löschkids

Die bisherigen Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins „Freiwillige Feuerwehr Spangenberg“ sind automatisch Mitglieder, sofern sie nicht binnen 4 Wochen die Mitgliedschaft aufkündigen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.  
Dies gilt nicht für die Gründung des Vereins.

Mitglieder im Sinne des § 3 Buchstabe e) sind kraft ihrer Tätigkeit in der Feuerwehrcapelle Morschen-Spangenberg automatisch Mitglieder, es sei denn, sie beantragen schriftlich etwas anderes.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören. Das Recht anderer Mitglieder ebenfalls aktiv an der Erreichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den Aufgaben des Brandschutzes bekunden wollen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung der Personengesellschaft bzw. juristischen Person.

## **§6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d) durch sonstige Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen,

Eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen kann der Vorstand erteilen.

Der Mitgliedsbeitrag zu a) ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres im voraus fällig.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vereinsvorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch Aushang im Informationskasten am Feuerwehrstützpunkt einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Sie hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (5) Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der Regel vom Schriftführer zu führen. Sofern dieser jedoch verhindert ist, kann durch den Versammlungsleiter ein Protokollant bestimmt werden.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Wahl von 2 Kassenprüfern und einer Ersatzperson,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer und Beisitzer können offen gewählt werden, sofern aus der Versammlung kein Einspruch erfolgt. Sind mehrere Vorschläge eingebracht, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wehrführer und Jugendwart sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes, der Vertreter des Musikzuges wird durch die Mitglieder des Musikzuges bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.

## **§11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzendem,
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzendem,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Wehrführer,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) einem Vertreter des Musikzuges,
  - h) zusätzlich können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden

Der Wehrführer, der Jugendwart und der Vertreter des Musikzuges sind Kraft Amtes Vorstandsmitglieder sofern sie nicht die Ämter a) – d) oder h) begleiten.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Die Amtszeit des Neugewählten endet mit der nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes.

## **§12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13**

### **Rechnungswesen**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Der Kassenprüfungsbericht ist sachlich und wertungsfrei zu halten.

## **§14**

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§15 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmberechtigten gefasst wird. In zweiter Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Spangenberg mit der Auflage übereignet, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

## **§16 Datenschutz-Grundverordnung**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Spangenberg, den 27.12.2018